

Wahlordnung zur Wahl des Gemeinderates der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main, K.d.ö.R.

Präambel

Die Kandidatur als Mitglied des Gemeinderats ist eine Kandidatur für ein verantwortungsvolles Ehrenamt. Der Entschluss sich wählen zu lassen setzt daher voraus, dass man sich der Würde und Bürde des Ehrenamtes bewusst ist und sich daher im Wahlkampf entsprechend verhält. Jedes Mitglied des Gemeinderats sollte sich hieran sowohl innerhalb sowie außerhalb der Jüdischen Gemeinde Frankfurt orientieren.

§ 1

Für die Wahl zum Gemeinderat können Wahlvorschläge eingereicht werden, die die Unterschrift von mindestens 25 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern haben müssen.

Für die Wahlvorschläge gelten folgende Bestimmungen:

- a) Jeder*) Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Erscheint dieselbe Unterschrift mehrmals auf einem Wahlvorschlag, so ist nur eine Unterschrift gültig. Falls ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterschreibt, sind seine Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- b) Ein Wahlvorschlag darf höchstens 17 Kandidaten enthalten. Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.
- c) Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- d) Unterschriften auf Wahlvorschlägen sind eigenhändig zu leisten. Die Unterschrift und Anschrift des Unterzeichnenden müssen in deutlich lesbarer Schrift angegeben werden. Wahlvorschlag und Namen des Unterzeichnenden müssen auf ein und demselben Blatt verzeichnet sein. Ein Wahlvorschlag kann aus mehreren Blättern bestehen und muss von den darin genannten Kandidaten auf allen Blättern beschrieben werden.

§ 2

- a) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss vom Gemeinderat eingesetzt, der aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen soll. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird.
- b) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und tritt der Wahlausschuss zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung

*) Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

ausdrücklich hingewiesen werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Wahlausschuss hat seinen Sitz im Büro der Jüdischen Gemeinde Frankfurt.

- c) Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen für die jeweilige Wahl nicht kandidieren und keinen Wahlvorschlag unterschreiben. Der Wahlausschuss kann die erforderlichen Wahlhelfer von der Gemeindeverwaltung anfordern.

§ 3

- a) Der Vorstand schreibt mit Zustimmung des Gemeinderates im Rahmen der Satzung die Wahl aus. Zwischen der Ausschreibung der Wahl und dem zusätzlichen Wahltag (Vorwahltag) müssen mindestens 45 Tage liegen und dürfen höchstens 60 Tage verstreichen. Maßgebend ist hier der Vorwahltag (siehe § 5 der Wahlordnung). Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beträgt 14 Tage.

Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Wahltermins, der durch Rundschreiben an die Gemeindemitglieder und durch Veröffentlichung in der Jüdischen Gemeindezeitung Frankfurt, dem amtlichen Organ der Jüdischen Gemeinde Frankfurt, erfolgt. Gleichzeitig ist der Tag des Ablaufs der Frist bekanntzugeben. Für die Berechnung der Frist ist das Versanddatum des Rundschreibens an die Gemeindemitglieder mit der Bekanntgabe des Wahltermins maßgebend.

- b) Die Wahlvorschläge sind im verschlossenen Umschlag mit Aufschrift „Wahlvorschlag“ im Büro der Jüdischen Gemeinde Frankfurt gegen Empfangsbestätigung abzugeben.

Mit den Wahlvorschlägen müssen eingereicht werden:

1. Die Erklärung der Bewerber gemäß § 1 c) der Wahlordnung zur Wahl des Gemeinderates der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main, K.d.ö.R. (im Folgenden: Wahlordnung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt).
2. Eine Bescheinigung, ausgestellt von der Verwaltung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt, dass der vorgeschlagene Bewerber gemäß § 6 Abs. 2 c) der Satzung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt wählbar ist.
3. Eine eidesstattliche Erklärung des Bewerbers, aus der hervorgeht, dass dieser gemäß § 6 Abs. 2 c) der Satzung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt weder wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde und diese Strafe im Bundeszentralregister noch nicht gelöscht ist oder wegen Pflichtverletzung oder unehrenhaften Verhaltens aus den Diensten einer jüdischen, staatlichen oder städtischen Dienststelle oder Organisation entlassen worden ist.
4. Einreichung eines Kandidatenprofils mit Foto entsprechend § 6 d) der Wahlordnung.

- c) Entsprechende Formblätter werden auf Anforderung von der Verwaltung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt zur Verfügung gestellt.
- d) Eingereichte Wahlvorschläge können nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden. Die Wahlvorschläge sind unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder von seinem Stellvertreter im Beisein von zwei weiteren Wahlausschussmitgliedern zu öffnen und liegen dann zur Einsicht eine Woche im Büro der Jüdischen Gemeinde Frankfurt aus.
- e) Für die Prüfung der Wahlvorschläge muss dem Wahlausschuss nach Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge mindestens eine Woche zur Verfügung stehen.

§ 4

Der Wahlausschuss gibt sämtlichen, in den gültigen Wahlvorschlägen aufgestellten Kandidaten, von ihrer Nominierung Kenntnis.

Beabsichtigt der Wahlausschuss einen Kandidaten abzulehnen, so muss dieser vor der Ablehnung vom Wahlausschuss gehört werden und hat das Recht, sich binnen einer Frist von drei Tagen zu äußern. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist bindend.

§ 5

- a) Die Wahl findet an einem Sonntag (Hauptwahltag) statt. Zusätzlich kann an einem anderen Tag (Vorwahltag) gewählt werden. Diese Wahlmöglichkeit besteht an einem Werktag, 10 bis 13 Tage vor dem Hauptwahltag.
- b) Die Wahllokale befinden sich im Ignatz Bubis-Gemeindezentrum, Savignystr. 66, für die Heimbewohner und Mitarbeiter des Altenzentrums der Jüdischen Gemeinde Frankfurt in der Bornheimer Landwehr 79b.

Die Wahllokale im Ignatz Bubis-Gemeindezentrum sind von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Altenzentrum der Jüdischen Gemeinde in der Bornheimer Landwehr 79b von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die wahlberechtigten Heimbewohner und Mitarbeiter der Budge-Stiftung können von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Wahllokal der Budge-Stiftung wählen.

- c) Die Stimmabgabe am Vorwahltag erfolgt ausschließlich in der Zeit von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Wahllokal Ignatz Bubis-Gemeindezentrum, Savignystr. 66. Dieser Termin kann von allen Wahlberechtigten wahrgenommen werden.
- d) Die Jüdische Gemeinde Frankfurt wird am Hauptwahltag einen Shuttle-Service zum Ignatz Bubis-Gemeindezentrum für in der Mobilität eingeschränkte Mitglieder und deren Begleiter anbieten. Einzelheiten werden in der Wahlbenachrichtigung bekannt gegeben.

§ 5a

- a) Präsenze und Aufmerksamkeiten in Zusammenhang mit der Wahl zum Gemeinderat dürfen einen Wert von € 3,00 pro Gemeindemitglied nicht überschreiten.
- b) Die Anbringung von Wahlwerbung ist in und an den Liegenschaften und Institutionen der Jüdischen Gemeinde Frankfurt sowie in dem in § 5 d) geregelten Shuttle-Service ebenso wie das Schalten von Wahlanzeigen in der Gemeindezeitung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt untersagt.
- c) Leitende Angestellte der Jüdischen Gemeinde Frankfurt sind vor und während der Gemeinderatswahl zur Neutralität verpflichtet.

§ 6

- a) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) eingetragen ist. Am Hauptwahltag kann der Wahlberechtigte nur in dem Wahllokal wählen, in dem er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- b) Es sind Wahlbenachrichtigungen zu versenden. Die Wahlbenachrichtigungen gelten als Nachweis des Eintrags in die Wählerliste. In jedem Wahllokal wird für die dort Wahlberechtigten ein Wählerverzeichnis geführt. Die Wählerverzeichnisse werden vom 20. Tag bis zum zweiten Tag vor dem Vorwahltag in der Gemeindeverwaltung ausgelegt und sind dort während der üblichen Geschäftszeit einzusehen.
- c) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss Einspruch einlegen. Im Falle offenkundiger Unrichtigkeit, kann der Wahlausschuss eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses vornehmen.
- d) Mit der Wahlbenachrichtigung versendet die Jüdische Gemeinde Frankfurt eine Kandidatenvorstellung entsprechend dem Formblatt gem. § 3 c) der Wahlordnung, die maximal enthalten darf:
 - Foto (Passfoto-Format)
 - Persönliche Daten: vollständigen Namen/Geburtsnamen, Geburtsdatum und -ort, Familienstand/Kinder, Ausbildung/Beruf, ehrenamtliche Tätigkeiten.

Die entsprechenden Angaben und das Foto sind mit den Wahlvorschlägen und den dazugehörigen Unterlagen gemäß § 3 b) Nr. 4 der einzelnen Kandidaten einzureichen.

§ 7

- a) Die Wahl erfolgt geheim durch Stimmzettel. Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel, auf dem sämtliche, in den gültigen Wahlvorschlägen genannten, wählbaren Gemeindemitglieder in alphabetischer Reihenfolge verzeichnet sind.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die Wähler auf dem Stimmzettel höchstens 17 Namen ankreuzen. Wenn mehr als 17 Namen angekreuzt sind, ist der Stimmzettel ungültig.

- b) Die Wahlurnen vom Vorwahltag sind versiegelt unter notarieller Aufsicht aufzubewahren und am Hauptwahltag vor Schließung des Wahllokals im Ignatz Bubis-Gemeindezentrum, Savignystr. 66, dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bzw. seinem Stellvertreter auszuhändigen.
- c) Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit für den letzten Sitz im Gemeinderat entscheidet das Los.

§ 8

Sollten sich Abweichungen zwischen Wahlordnung und Satzung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt ergeben, so geht die Satzung vor.

§ 9

Soweit diese Wahlordnung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt Einzelheiten unregelt lässt, gelten die Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 10

Beschlossen vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 5. Nov. 1970. Geändert am 30.06.1986, 11.04.1989, 22.05.1989, 20.06.1989, 17.03.1992, 23.02.1998, 11.05.1998, 15.03.2001, 26.02.2004, 29.04.2010, 12.12.2022 und 27.02.2024.